

## Rückstellung für Aufwand von aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen

Prämissen:  
 Nach BFH-Urteil VIII R 30/01 v. 19.08.2002, veröffentlicht am 13.11.2002, sind Rückstellungen in o.g. Angelegenheit zu bilden.  
 In einem konkreten Fall wurde zurückverwiesen an das Finanzgericht München zur Neuverhandlung aufgrund dieses Urteils.

Aufwandsart	Entstehungs-	zukünftige									
	jahr	Jahre >>									
	WJ 02	WJ 03	WJ 04	WJ 05	WJ 06	WJ 07	WJ 08	WJ 09	WJ 10	WJ 11	WJ 12
Miete	38400	3840	3840	3840	3840	3840	3840	3840	3840	3840	3840
Versicherung	3200	320	320	320	320	320	320	320	320	320	320
Personal	9480	948	948	948	948	948	948	948	948	948	948
Gesamt	51080	5108	5108	5108	5108	5108	5108	5108	5108	5108	5108

### Erläuterungen:

Die Rückstellungsbildung im Wirtschaftsjahr 02 beinhaltet die Aufwände, die in den Wirtschaftsjahren 03 - 12 (10 Jahre!) erst entstehen werden.

Die Rückstellung im Wirtschaftsjahr 02 mindert in 02 das Ergebnis und damit die Steuerlast.

Buchung im Entstehungsjahr: GuV-Aufwandsposition (Sollbuchung) an Bilanzposition Rückstellung (Habenbuchung). (51.080,--)

So wie zukünftig pro Wirtschaftsjahr dann die Kosten tatsächlich anfallen, sind diese dann aber ergebnisneutral, weil gegen die Rückstellung zu buchen.

Buchung im WJ 03: Bilanzposition Rückstellung (Sollbuchung) an Bilanzposition Zahlungsmittelkonto (Habenbuchung). (5.108,--)

Im WJ 03 wird also gar keine Aufwandsposition innerhalb der GuV berührt, daher ergebnisneutral.

Nun ist allerdings im WJ 03 wieder eine Rückstellung zu bilden, diesmal für das WJ 13! Für die WJ 04 - 12 besteht sie ja noch!

Rückstellungsbuchung im Wirtschaftsjahr 03: GuV-Aufwandsposition (Sollbuchung) an Bilanzposition Rückstellung (Habenbuchung). (5.108,--)

So geht das dann immer weiter. Der wirklich ergebniswirksame Vorgang findet tatsächlich und einmalig als vorgezogene Aufwandsberücksichtigung nur im WJ 02 statt.

In den Folgejahren heben sich Aufwand und Rückstellungsinanspruchnahme jeweils auf.

Die jeweils neue Rückstellungsbildung für das jeweils 10. Jahr entspricht in der Höhe dem Jahresaufwand, der ja sowieso anfallen würde. Ein zusätzlicher Effekt ergibt sich daraus also nicht mehr!

denkbarer Rückstellungsaufwand:

**Miete: \*** angenommene Jahresmiete für eine Verwaltungsetage von 400 m<sup>2</sup> soll betragen netto Euro 48.000,--  
 \* Der BFH hat aber offengelassen, ob auch Mietanteile rückstellungsfähig sind!  
 Zwei Archivräume von je 16 m<sup>2</sup> werden benötigt.  
 Die Fläche von zusammen 32 m<sup>2</sup> entsprechen 8 % der Gesamtfläche.  
**Rückstellungsansatz pro Jahr somit Euro 3.840,--**

**Gebäudeversicherung:** Jahresaufwand für Einbruch / Diebstahl soll betragen Euro 4.000,--  
**Rückstellungsansatz pro Jahr somit Euro 320,--**

**Personalkosten:** Frau Schmidt (oder Herr Meier) bezieht ein Monatsgehalt in Höhe v. Euro 3.000,-- und ist in der Finanzbuchhaltung tätig.

Dieses Gehalt wird wie folgt bezogen: 12 x 3.000,-- = 36.000,00 Gehalt  
 \* Monatsmittel bei 37 Std.-Woche! (Std.-Lohn = 3.000,-- / 161\* = 18,63)  
 50 % Url.-Geld, bezogen auf 30 Tage TU á 7,4 Std. pro Tag = 2.068,00 Urlaubsgeld  
 30 x 7,4 x 18,63 / 2 = 1.800,00 Weihnachtsgeld  
 60 % Weihnachtsgeld =

Zwischensumme: 39.868,00  
 rd. 22 % AG-Anteile Sozialversicherung 8.771,00

Summe: 48.639,00

Stundenkapazität: 12 x 161 = 1932  
 abzgl. 30 Tage TU = -222  
 abzgl. 10 Feiertage = -74  
 abzgl. 5 % Krankheit = -97

Arbeitsstunden: 1539

Kostensatz pro Stunde damit = \* 31,60

\* Aus Vereinfachungsgründen wurden hier keine weiteren lohngebundenen Gemeinkosten, wie Berufsgenossenschaft, Sanitätsraum usw., gerechnet. Es geht lediglich um das Prinzip!

Wir treffen nun die Annahme, daß Frau Schmidt oder Herr Meier pro Jahr 30 Stunden damit verbringt, das Archiv uptodate zu halten.

**Rückstellungsansatz pro Jahr somit Euro 948,--**